

Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Stadl-Predlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung vom 20.09.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage **Stadl an der Mur und Predlitz** der Gemeinde Stadl-Predlitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,33% (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.820.913,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 886.630,06 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.934.282,94 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.123 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal der Abwasserreinigungsanlage Stadl an der Mur angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (3) Die Höhe der **Grundgebühr** (=Bereitstellungsgebühr) beträgt jährlich € 1,20 pro m² Anschlussfläche (Bruttogeschoßflächen mal Faktor) laut Kanalisationsbeitragsbescheid. Bei Gewerbebetrieben werden maximal 700 m² an Anschlussfläche als Obergrenze verrechnet.
- (4) Die Höhe der **Verbrauchsgebühr** beträgt € 1,80 pro m³ Wasserverbrauch.
 1. Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk) durch Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installierung von Wasserzählern darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadl-Predlitz erfolgen. Sämtliche installierte Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar sein.
 2. Soweit der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 5 und 6 dieses Absatzes angeführten Merkmale festgelegt.
 3. Lässt sich der genaue Wasserverbrauch nach dem Kanalanschluss bis zur nächsten generellen Ablesung des Wasserzählers nicht feststellen, so wird ab Anschluss bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers pro Jahr ein Verbrauch von 50 m³ Wasser pro Person angenommen und der aliquote Teil vorgeschrieben.
 4. Lässt sich in Folge eines Gebrechens am Wasserzähler der Wasserverbrauch nicht feststellen, so wird der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 3 Jahre vorgeschrieben.
 5. Anschlusspflichtige, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden auf Grund von Erfahrungswerten eingestuft. Es wird dabei für jede gemeldete, bzw. dort wohnhafte Person ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr angenommen. Für die Berechnung der Personenzahl wird das Mittel der am 31.12. und am 30.06. des Verbrauchszeitraumes gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen herangezogen. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet. Die verrechnete Mindestmenge beträgt 100 m³ jährlich.
 6. Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zu den gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen pro Gästebett 50 m³, für je 3 Sitzplätze in Gasträumen 50 m³, für je 10 Sitzplätze im Freien 50 m³, für je 3 Beschäftigte, die außerhalb des Hauses (Betriebes) wohnen 50 m³ Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 30. Juni des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresabrechnung. Dabei wird der gesamte Wasserverbrauch laut Wasserzähler (Gesamtzulauf inkl. Gartenwasser, Pool etc.) für die Berechnung der Kanalverbrauchsgebühr herangezogen. Der Verbrauchszeitraum deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr, er beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. November, am 15. Februar und am 15. Mai eines jeden Jahres 3 Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stichtag 30. Juni und ist am 15. August fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

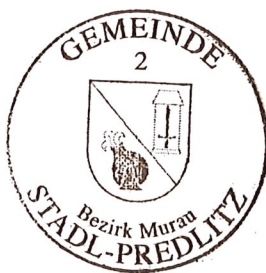
§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

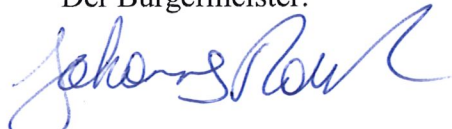
§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinden Stadl an der Mur vom 19.12.2005 und Predlitz-Turrach vom 17.04.2009 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Stadl-Predlitz, am 23.09.2019



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Johannes Rauter)

angeschlagen am: 23.09.2019

abgenommen am: 14. Okt. 2019